

# **Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Et Reffjen“ Ortsgemeinde Schenkelberg**

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Dorfgemeinschaftshaus „Et Reffjen“ dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Schenkelberg.

Außerdem kann das Dorfgemeinschaftshaus Feiern, Tagungen, Betriebsveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen kultureller, sportlicher, kommunaler, politischer, gesellschaftlicher und familiärer Zwecken dienen.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

Das Dorfgemeinschaftshaus „Et Reffjen“ steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde Schenkelberg zur Verfügung.

Darüber hinaus kann das Haus von auswärtigen Mietern genutzt werden.

Grundsätzlich entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung über die Nutzung der Räumlichkeiten. Besondere Einzelfälle entscheidet der Ortsbürgermeister/Hallenwart.

Wöchentliche Proben/Nutzungen durch die ortsansässigen Vereine müssen abgesprochen werden, sofern das Haus gegen Entgelt vermietet werden kann.

**Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.**

## **§ 3 Beschränkung des Benutzungsrechtes**

Die Benutzung des Hauses, die über die allg. Zweckbestimmung gem. §1 hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer

- 1) mit der Zahlung der Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand ist,
- 2) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat, 3) durch die Nutzung entstandene Schäden vorsätzlich nicht gemeldet hat, 4) gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.
- 5) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von

Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Veranstaltung. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bedingungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggfls. unter Anwendung des Hausrechts.

- 6) Die Ortsgemeinde kann aus wichtigem Grund (z.B. zur Abwehr drohender Schäden, oder drohender Gefahr durch bauliche Maßnahmen) die Gestattung zur Benutzung zurücknehmen oder einschränken, ohne dass daraus Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in der nächsten Sitzung.

## **§ 4 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister der Gemeinde Schenkelberg und die von der Ortsgemeinde Beauftragten aus. (Dieses Recht wird auch dem Hallenwart übertragen.) Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Gästen nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

Dem Ortsbürgermeister, seinen Vertretern im Amt und dem Hallenwart ist der Zutritt, zu Prüfungszwecken, zum DGH während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

Der Zugang zum Vereinsraum muss für die Vereinsmitglieder der Ortsgemeinde Schenkelberg auch während einer Veranstaltung jederzeit toleriert werden.

## **§ 5 Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt**

Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Das für die Nutzung des DGH zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem festen Mietbetrag sowie der Erstattung der angefallenen Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Reinigungskosten) zusammen. Die Bewirtschaftungskosten werden automatisch angepasst.

## **§ 6 Benutzungsbedingungen**

- 1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. ( Siehe auch Haftung )
- 2) Tische und Stühle des Innenbereiches des DGH dürfen **NICHT** im Außenbereich benutzt werden. Für durch Zuwiderhandlung entstandene Schäden übernimmt der Mieter die gesamten Reparaturkosten.
- 3) Gartenmöbel und Stühle, Zeltgarnituren und Stehtische für den Außenbereich dürfen **grundsätzlich NICHT** im DGH benutzt werden. Entsprechend § 6 Abs. 2 haftet der Mieter für entstandene Schäden.
- 4) Bei der Verwendung von Stehtischen in der Halle ist besonders darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht verkratzt wird.
- 5) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und - soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zur Aufhängung dürfen **NUR** die dafür vorgesehenen Schienen benutzt werden. Das Einbringen von Schrauben, Nägeln, bzw. Klebematerial in Wänden, Türen, Theke oder sonstigen Flächen ist untersagt. Sollte darüber hinaus Deko angebracht werden, ist dies mit dem Hallenwart im Vorfeld abzusprechen.
- 6) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Fluchtwege während der gesamten Veranstaltung unverstellt bleiben.
- 7) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. (Feuerschutz und Unfallschutz)
- 8) Offenes Licht und Feuer ist in der Halle verboten
- 9) Lärm durch laute Unterhaltung oder Musik ist im Außenbereich nicht erlaubt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass kein ruhestörender Lärm die Anwohner belästigt.  
Beschallungsanlagen sind für die Anwohner belästigungsfrei zu betreiben. Ab 22.00 Uhr dürfen außerhalb des DGH keine Beschallungsanlagen betrieben und kein ruhestörender Lärm verursacht werden.
- 10) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art,
  - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
  - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde,
  - d) ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls.
  - e) Müllentsorgung im Friedhofscontainer ist verboten und wird zur Anzeige gebracht!
  - f) Überwachung und Einhaltung des Rauchverbotes in öffentlichen Gebäuden gemäß § 2 Abs. 1 NiRSG



- 11) Nach **jeglicher Benutzung** sind sämtliche Einrichtungsgegenstände sauber und pfleglich an ihren Ursprungsort zu verbringen. Die Kücheneinrichtung ist sauber und vollzählig an den vorgesehenen Platz in den Küchenschränken zu verstauen. Kühlzelle, Kühlschrank, Spülmaschine, Spüle und Thekenanlage sind gereinigt zu übergeben. Die Toiletten sind von offensichtlicher Verschmutzung zu reinigen. Das DGH ist dem Hallenwart besenrein zu übergeben.
- 12) Polsterverschmutzungen der Stühle sind dem Hallenwart anzuzeigen.
- 13) Die hygienische Endreinigung erfolgt durch die/den Beauftragte/n der Ortsgemeinde.
- 14) Der Bestand des Inventars wird nach der Veranstaltung vom Vermieter überprüft. (Stücklisten werden abgeglichen) Dem Mieter bleibt anheimgestellt, an der Überprüfung des Inventars teilzunehmen oder die Überprüfung dessen in Gegenwart des Vermieters selbst vorzunehmen. **Jedes fehlende Inventarteil wird dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.**
- 15) Es wird eine Kautions in Höhe des Mietpreises erhoben. Die Miete und Kautions ist mit Abschluss des Vertrages fällig und umgehend auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Selters zu überweisen. Die entstandenen Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser und Endreinigung werden damit verrechnet und der Restbetrag wird anschließend zurück überwiesen. Siehe Gebührenordnung. Wird die Anmietung des DGH innerhalb 6 Wochen vor dem Vermietungstermin storniert, so fallen Stornokosten in Höhe der Hälfte des Mietpreises an.
- 16) Bei der Hallen-Rückübergabe, ist auch die Benutzerordnung wieder zurück zu geben.
- 17) Bei Benutzung zu sportlichen Tätigkeiten, ist darauf zu achten, nicht färbende Hallenschuhe zu verwenden.
- 18) Die höchstzulässige Personenzahl von 187 darf nicht überschritten werden.

## **§ 7 Haftung**

- 1) Die Ortsgemeinde Schenkelberg überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Diese sind dem Ortsbürgermeister oder dem Hallenwart unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 835 BGB.

- 3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Einrichtungsgegenständen einschließlich dem vorhandenen Inventar, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm verursacht wurde.
- 4) Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Mieter ausgegeben. Bei Verlust der Schlüssel muss die gesamte Schließanlage auf Kosten des Mieters erneuert werden.
- 5) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

## **§ 8 Gebühren**

Für die Benutzung des DGH werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung auf privatrechtlicher Basis Gebühren erhoben. Die Ortsgemeinde Schenkelberg behält sich vor, zusätzlich zu der von ihr festgelegten Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Umsatzsteuer auf die Benutzungsgebühren zu erheben, soweit und sobald diese anfallen sollte und an die Finanzverwaltung abzuführen ist. Ab diesem Zeitpunkt hat der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Umsatzsteuer auf die Benutzungsgebühren zusätzlich an die Ortsgemeinde zu entrichten.

Maßgebend ist der Steuersatz zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

## **§ 10 Regelung zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)**

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten.

Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherbereichen nicht zugelassen.

Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über.

Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände des DGH grundsätzlich möglich.

Der Verstoß gegen das Rauchverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 Euro geahndet werden kann. Den Verantwortlichen, (Mieter, Veranstalter) die die Regelungen zum Rauchverbot nicht beachten, droht ein Bußgeld von bis zu 1000,00 Euro.

## § 11 Verwaltung und Aufsicht

Der Hallenwart weist den Mieter/Veranstalter in die Bedienung aller sicherheitsrelevanten Anlageteile und in die elektrisch zu bedienende Halleneinrichtung ein.

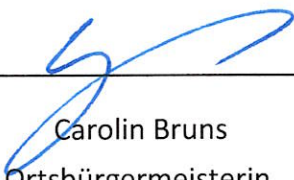
Soweit erforderlich sind die Zuwegungen für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

## § 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56244 Schenkelberg, 8. 2. 2021



  
Carolin Bruns  
Ortsbürgermeisterin